

Förderkreis Kirchenmusik der Kinder- und Jugendkantorei der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Uetze-Katensen

Satzung¹

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Förderkreis trägt den Namen
"Förderkreis Kirchenmusik der Kinder- und Jugendkantorei der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Uetze-Katensen".
Er hat seinen Sitz in Uetze. Das Geschäftsjahr des Förderkreises ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Förderkreises

Der Förderkreis ist ein Zusammenschluss von Freunden und Förderern der Kirchenmusik in der ev.-luth. Ev.-luth. Kirchengemeinde Uetze-Katensen; er sieht sein Ziel in der ideellen und finanziellen Unterstützung der Kirchenmusik der Kinder- und Jugendkantorei.

Vor allem anderen will der Förderkreis erreichen, dass trotz nicht vorhandener Haushaltsmittel die Finanzierung der Leitung eines Kinderchores und die notwendigen Mittel für Aufführungen sichergestellt werden.
Damit soll gewährleistet sein, dass die musikalische Arbeit in der Kirchengemeinde insbesondere mit Kindern und Jugendlichen weiterentwickelt wird.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, z.B. über Beiträge, Spenden und Veranstaltungen.

Sollten die eingehenden Mittel den finanziellen Bedarf der Kinderkantorei überschreiten, sind sie für die Finanzierung von Vorhaben der Jugendkantorei zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglied im Förderkreis kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Mit der Erklärung der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung als verbindlich an.

Sie endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 1 Monat, durch Tod, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Förderkreises.

Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied das Ansehen der Kirche oder des Förderkreises schädigt oder seinen Mindestjahresbeitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht erbracht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied kann selbst festlegen, in welcher Höhe es regelmäßig den Zweck des Förderkreises unterstützen will; es wird jedoch für das laufende Kalenderjahr ein Mindestbeitrag von € 48,00 festgelegt.

Der Beitrag ist zu Beginn der Mitgliedschaft und in der Folge bis spätestens 31.03. jedes Kalenderjahres zu bezahlen.²

¹ Diese Satzung wurde vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung vom 10. Mai 2011 genehmigt.

² Die Satzungsänderung (Verlegung Zahlungstermin) wurde vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung vom 09. Juni 2015 beschlossen.

Darüber hinaus kann der Zweck des Förderkreises natürlich jederzeit durch Sonderzuwendungen unterstützt werden. Unabhängig davon kann aus besonderen Gründen ein Mitglied selbst festlegen, mit welchem Betrag es den Förderkreis unterstützen will.

Jeder Förderer erhält über den geleisteten Betrag eine Spendenbescheinigung der ev.-luth. Kirchengemeinde Uetze-Katensen. Gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch den Kirchenvorstand.

§ 4 Rechtsstatus

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Uetze-Katensen. Die Mittel des Förderkreises sind ein zweckgebundenes Sondervermögen der Kirchengemeinde.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand des Förderkreises besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern. Ein Vorstandsmitglied ist Mitglied des Kirchenvorstandes und wird durch diesen bestimmt; die anderen zwei Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Förderkreises sein und werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorstand repräsentiert den Förderkreis nach außen, entwickelt Konzepte zur Weiterentwicklung des Förderkreises im Sinne der Satzung, nimmt Beitrittserklärungen entgegen und bereitet die Mitgliederversammlungen vor.

§ 6 Verwendung der Spendenmittel

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Uetze-Katensen bestimmt die Verwendung der Mittel des Förderkreises auf Vorschlag des Vorstandes. Die Mittel dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke eingesetzt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder werden mindestens einmal jährlich über die Arbeit des Förderkreises durch eine Mitgliederversammlung informiert.

Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Ladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand.

§ 8 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Förderkreises kann nur mit 2/3 der bei einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder und mit Zustimmung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Uetze-Katensen erfolgen.

Uetze, den 10.06.2015

Förderkreis Kirchenmusik der Kinder- und Jugendkantorei der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Uetze-Katensen